

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er beratet die Gegenstände, welche vor die Schulgemeinde gebracht werden, ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

Er legt jährlich der Gemeinde Rechnung ab.

Er bildet das Jugendfürsorgeamt sowohl für die Schulkinder, wie für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend.

Art. 101. Von den Mitgliedern des Obergerichtes, des Kantonsgerichtes, der Gemeinderäte, Schulräte und Armenräte, die nach Art. 58, A; 84, Ziff. 2; 90 und 92 auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt werden, tritt nach Verfluss von drei Jahren jeweilen die Hälfte aus. Das Los entscheidet, welche Mitglieder das erstmal zum Austritt kommen. Die Austretenden sind für die ganze nächstfolgende Amts dauer wieder wählbar.

VIII. Kanton Glarus.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

IX. Kanton Zug.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

X. Kanton Freiburg.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschulen.

1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn. (Vom 18. April 1913.)

I. Arbeitsschuljahr. (II. Primarschuljahr.)

Stricken. Ein Übungsstück, z. B. Waschhandschuh, an welchem die rechten und linken Maschen, die Verbindung beider zum Bördchen, das Abmaschen und Auffassen, das Auf- und Abnehmen, teils in Takt-, teils in Freiarbeit erlernt werden.

Ein Paar Strümpfe mit 84 Anschlagmaschen. Der Anschlag soll von den Schülerinnen des III. Arbeitsschuljahres gemacht werden. In den untern Klassen kommt das runde Käppchen zur Anwendung.

Besprechung der Eigenschaften des Strickgarnes und der Stricknadeln. Erklärung und Besprechung der einzelnen Teile eines